

# Feuerwehrsatzung der Stadt Glashütte

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) hat der Stadtrat der Stadt Glashütte am 01.09.2020 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Glashütte ist eine Einrichtung der Stadt Glashütte ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Cunnersdorf, Dittersdorf, Glashütte, Hirschbach, Johnsbach, Luchau, Niederfrauendorf, Oberfrauendorf, Reinhardtsgrimba und Schlottwitz.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Glashütte", Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen innerhalb der Ortsfeuerwehren Kinder- und Jugendfeuerwehren, die in Gruppen gegliedert sein können sowie Alters- und Ehrenabteilungen. Darüber hinaus richtet die Feuerwehr eine ortsfeste Befehlsstelle ein.
- (4) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

## § 2 Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - nach der Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen
  - Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 und 2 SächsBRKG.
- (2) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Der Feuerwehr werden weitere Aufgaben im Rahmen der Wasserwehrsatzung übertragen.
- (4) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

- (5) Die Feuerwehr kann, sofern ihre Einsatzbereitschaft hierdurch nicht beeinflusst wird, freiwillige Aufgaben (Aufgaben außerhalb des im SächsBRKG festgelegten Aufgabenbereiches) übernehmen.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktiven Abteilungen der Feuerwehr sind:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Einer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

- (3) Die Bewerber sollen in der Stadt wohnhaft sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

- (4) In die aktive Abteilung können auch Gastmitglieder aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen. Als Gastmitglieder werden Mitglieder bezeichnet, die bereits Mitglied in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind, in der Stadt Glashütte einschließlich Ortsteile ihre Arbeitsstätte haben und deshalb in der Tageseinsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Glashütte mitarbeiten. Die Gastmitglieder in der aktiven Abteilung besitzen das Wahlrecht.

- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters.

- (6) Der Bewerber erhält nach Vorlage eines Passbildes (auf eigene Kosten) einen Dienstausweis.

- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

- das 68. Lebensjahr vollendet hat;
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs.4 SächsBRKG wird oder
- aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht sowie bei Nichterfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrleiters aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist der Feuerwehrangehörige anzuhören.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit der Stadtwehrleitung über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Gerätewarte, Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte, Atemschutzbeauftragte, Bekleidungswarte, Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit, Organisationsleiter der Örtlichen Befehlsstelle sowie deren Stellvertreter und Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Glashütte festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Kinderfeuerwehr**

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder zwischen dem vollendeten 5. und dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
  - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
  - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen,
  - wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Kinderfeuerwehrwart sollte Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit den Kindern verfügen. Er muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (JuLeiCa) sein bzw. diese unverzüglich erwerben. Er vertritt die Kinder nach außen. Seine Wahl und ggf. die seines Stellvertreters erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren durch die jeweilige Ortsfeuerwehr entsprechend der Festlegungen in § 16. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Interessen der Kinderfeuerwehren werden durch den Stadtjugendfeuerwehrwart im Stadtfeuerwehrausschuss vertreten.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
  - das 21. Lebensjahr vollendet hat oder
  - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter wird durch die jeweilige Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16 gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit den Jugendlichen verfügen. Er muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (JuLeiCa) sein bzw. diese unverzüglich erwerben. Er vertritt die Jugendlichen nach außen. Innerhalb der Jugendfeuerwehr kann ein Sprecher für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, der die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Jugendwart vertritt.
- (5) Durch die Jugend- und Kinderwarte ist der Stadtjugendwart und dessen Stellvertreter entsprechend der Festlegungen in § 16 zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er ist Mitglied der Stadtwehrleitung und vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Stadtfeuerwehrausschuss.

## **§ 8 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung in den Ortswehren können einen Leiter für die Dauer von fünf Jahren wählen.
- (4) Durch die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen kann ein Gesamtleiter entsprechend den Festlegungen in § 16 gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er vertritt die Interessen der Alters- und Ehrenabteilungen im Stadtfeuerwehrausschuss.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung.

## **§ 11 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung wird die Stadtwehrleitung gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei der Wahl der Stadtwehrleitung und dessen Stellvertreter wird Briefwahl zugelassen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Niederschrift ist vom Stadtwehrleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister zur Kenntnis vorzulegen.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

## **§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt die Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst und Einsatzplanung.

- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern sowie den Ortswehrleitern, dem Stadtjugendwart, dem Leiter der ortsfesten Befehlsstelle und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen sowie den jeweiligen Stellvertretern. Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen ist ein Gesamtbeauftragter für den Stadtfeuerwehrausschuss zu bestimmen.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit der Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung. In den Ortsfeuerwehrausschuss können von der Ortsfeuerwehrversammlung weitere aktive Mitglieder gewählt werden. Dabei ist pro 6 aktive Angehörigen ein Ausschussmitglied für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

## **§ 13 Wehrleitung**

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter, seine beiden Stellvertreter und der Stadtjugendwart.
- (2) Der Stadtwehrleiter und seine beiden Stellvertreter werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen entsprechend FwVO Anlage 2 i. V. m. dem Erlass des SMI vom 10.04.2012 verfügt. Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter müssen die Voraussetzungen für die erforderliche Qualifikation bei der Bewerbung vorweisen und die erforderliche Qualifikation innerhalb von 2 Jahren nach der Wahl nachholen.
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.

- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung lt. FwDV 2 teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.



## **§ 14 Gerätewarte/Atemschutzbeauftragte**

- (1) Als Gerätewarte und Atemschutzbeauftragten dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Gerätewarte und Atemschutzbeauftragten werden auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Gerätewarte und Atemschutzbeauftragten haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Gerätewarte und Atemschutzbeauftragten führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen und zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

## **§ 15 Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und Leiter der ortsfesten Befehlsstelle**

- (1) Als Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und Leiter der ortsfesten Befehlsstelle sowie deren Stellvertreter dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen bzw. dem Landkreis nachgewiesen werden.
- (2) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und der Leiter der ortsfesten Befehlsstelle sowie deren Stellvertreter werden im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Wiederbestellung ist zulässig. Die Beauftragten bleiben bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.
- (3) Die Beauftragten führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

## **§ 16 Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Für die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreter sowie der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter wird Briefwahl zugelassen. Eine Doppelkandidatur ist ausgeschlossen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.

- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind bzw. mit den Briefwählern diese Zahl erreicht wird. Die Beantragung der Briefwahlunterlagen kann nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge erfolgen. Die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln müssen spätestens am Tag vor der Hauptversammlung bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle eingehen.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Als Stadtwehrleiter ist gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten und Briefwähler erhalten hat. Die Wahl des 1. und 2. Stellvertreters erfolgt als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung in einem Wahlgang. Jeder Wahlberechtigte hat 2 Stimmen. Als 1. bzw. 2. Stellvertreter sind gewählt, wer die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten und Briefwähler erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.
- (11) Alle Wahlen und Bestellungen sind innerhalb eines Monats nach den Vorgaben der Stadtwehrleitung durchzuführen. Sollten während der Legislaturperiode Wechsel aufgrund Dienstuntauglichkeit oder Ausscheiden der gewählten bzw. bestellten Personen erfolgen, sind diese Ämter bis Ende der Legislaturperiode erneut zu wählen bzw. zu bestellen. Der Stadtwehrleiter kann im Bedarfsfall die Ämter für den Zeitraum von höchstens 6 Monaten kommissarisch besetzen.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Feuerwehrsatzung der Stadt Glashütte vom 25.11.2015 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Glashütte, den 08.09.2020

Siegel

gez. Dreßler  
Bürgermeister